



WIR KÖNIG der **Sechste von Gottes Gnaden**

Erwehlt Römischer Kaiser / zu allen Seiten Mehrerer des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / Ungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien / Slavonien / 2c. König / Erb-Herzog zu Oesterreich ; Herzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain und Würtemberg / Graf zu Tirol / Tyrol / Görz und Gradisca / 2c. 2c.

Entbieten allen und jeden in diesem Unseren Erb-Herzogtum Oesterreich unter- und ob der Enns befindlichen Inwohnern / und Inassen / was Würden / Standes / oder Wesens die seynd / Unsere Kaiserl. und Landsfürstliche Gnad / und alles Gutes / und wird einen jeden erinnerlich seyn / das Wir noch Anno 1735. durch ein öffentliches Patent alle auswärtige fremde Schied-Münzen sub poena confiscationis verruffen lassen / deme ungeacht aber dergleichen Münzen / sonderlich die geringhaltige Bayrische Groschen in diesem Unserem Land Oesterreich in ziemlicher Anzahl hervor kommen / und mit der Zeit sich noch vermehren dörrften / dannhero Wir aus Lands-väterlicher Vorsorg Allergnädigst resolviret / und zwar für das Gegentwärtige erlaubet : das nicht allein um größeren Schaden in Publica zu verhüten / sondern auch denen jenigen / welche derley Groschen bereits eingenommen haben / deren wieder Loß-werdung zu erleichtern / bedeute Groschen annoch bis Ende nechstkommenden Monats Aprilis jedoch nicht höher / als das Stück um Zwen Kreuzer angenommen / und ausgegeben / in dieser Zeit aber aus diesem Unseren Erb-Land völlig hinweg / oder in Unser allhieziges Münz-Amt gebracht / und alda jedes Stück um Neun Pfening ausgewechslet / hingegen nach Verfließung solch-bestimmten Termins die Annehm- und Ausgebung dieser Bayrischen Groschen / wie alle andere verbottene auswärtige Schied-Münzen bey der angefügten wirklichen Confiscation , und anderen / absonderlich wider jeni / welche diese / oder andere verbottene Münz-Sorten in dieses Land bringen nach dem Inhalt deren publicirten Patenten vorgesehenen Straffen / verbotten seyn / und als eine ungültige Münz verruffen bleiben solle.

Gebieten demnach allen / und jeden ob-Eingangs-ernannten / sonderlich aber Unseren nachgesetzten Stellen / und Obrigkeiten hiemit gnädigst / und ernstlich / das selbe ob diesem Unseren Landsfürstl. Patent festiglich haben / und nach Verlauf des bis Ende Aprilis angesetzten Termins auf die mithin gänzlich verbottene Ausgab besagter Groschen genau invigiliren / allensfalls mit der wirklichen Confiscation verfahren / diejenige aber welche solche / oder auch andere verbottene Münz-Sorten in dieses Unser Land Oesterreich bringen / nach Möglichkeit auskundschaften / und welche der selbe nebst der Confiscirung / auch anderen wol-verdienten Straffen mit aller Schärfe verfahren / zu dem Ende das Behörige aller Orten vornehmen / und sowol alhier / als in Unserem Land ob der Enns / wo die Einlösung durch den aldasigen Münz-Probierer geschehen wird / genau beobachten / und gehorsamst befolgen sollen ; dann hieran beschiehe Unser gnädigster Will / und Meinung / deme ein jeder nachzukommen / und sich vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien den 14den Martii im Siebenzehnhundert und vierzigsten : Unserer Reiche / des Römischen im Neun und zwanzigsten : deren Hispanischen im Sieben und Dreyßigsten : deren Hungarisch und Böhheimischen auch im Neun und zwanzigsten Jahr.

Johann Christoph Graf von Sedt /
Vice-Statthalter.

Christoph Friedrich Schmid von
Mayenberg / Kanzler.



Commissio Domini Electi
Imperatoris in Consilio.
Franz Jacob Edler v. Plöckner.
Johann Joseph Fraißl.

